

Tierschutzzentrum Eilenburg
www.tierschutzzentrum-eilenburg.de
kontakt@tierschutzzentrum-eilenburg.de
Am Färberwerder 14, 04838 Eilenburg
Tel.: 03423-758928 Fax: 03423-758934



Satzung

des Tierschutzvereins Eilenburg und Umgebung e.V.

beschlossen von der Mitgliederversammlung am 06. 06.2015
in Eilenburg

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Tierschutzverein Eilenburg und Umgebung e.V.“ und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Eilenburg eingetragen. Die Eintragung erfolgte am 21. November 1996 unter VK 30303. Er hat seinen Sitz in Eilenburg.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Tierschutzgedanken zu vertreten und zu fördern, durch Aufklärung, Belehrung und gutes Beispiel Verständnis für das Wesen der Tiere zu erwecken, ihr Wohlergehen zu fördern, Tierquälerei oder Tiermisshandlung zu verhüten und deren strafrechtliche Verfolgung ohne Ansehen der Person des Täters zu veranlassen.
2. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nicht allein auf den Schutz der Haustiere, sondern auf die gesamte in Freiheit lebende Tierwelt.
3. Der Verein unterhält sein Tierheim unter dem Namen „Tierschutzzentrum Eilenburg“. Neben Aufnahme von Fund- und Abgabetiern sowie Betreuung von Pensionstieren ist das Tierschutzzentrum auch Begegnungsstätte für den Tier- und Naturschutz.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, mit ihrer ganzen Kraft dem Zweck des Vereins zu dienen, diesen zu fördern sowie die Werte des Vereins zu erhalten.
5. Durch Kooperationsverträge ist der Verein mit anderen Tierschutzorganisationen verbunden. Als Kooperationspartner unterstützt der Verein, nach seinen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, die Arbeit unserer Partner im Bereich des Tierschutzes, wie
 - Aufnahme und Vermittlung von Tieren
 - Unterstützung von Kampagnen und Tierschutzaktionen
 - Übernahme von speziellen Aufgaben im Kooperationsverbund
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar zum Zweck des Tierschutzes.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

PayPal: spende@tierschutzzentrum-eilenburg.de
Bankverbindung: Volks- und Raiffeisenbank Delitzsch eG
IBAN DE62860955540112526757 BIC: GENODEF1DZ1

Tierschutzverein Eilenburg und Umgebung e.V.
Steuernummer: 237/141/11213 Finanzamt Eilenburg
Registernummer: VR 30303 Amtsgericht Leipzig

§ 3 Entstehen der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie beim Vorstand schriftlich um Aufnahme nachsuchen. Juristische Personen, Vereine, Gesellschaften können als Mitglieder aufgenommen werden
2. Mitglieder von Jugendgruppen müssen mindestens 8 Jahre alt sein.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Dieser Entscheid ist endgültig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch freiwilligen Austritt
 - b. durch Ausschluss
 - c. durch Tod.
2. Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist, zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu zahlen.
3. Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
 - a. wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
 - b. wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss ist unter Angabe der Gründe dem betreffenden Mitglied mittels Einschreiben bekannt zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche endgültig entscheidet.

§ 5 Beiträge

1. Jedes Vereinsmitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird,
2. Die Höhe des Beitrages von Juristischen Personen, Vereinen oder Gesellschaften setzt der Vorstand im Einvernehmen mit dem um Aufnahme Nachsuchenden fest.
3. Der Beitrag ist innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres zu entrichten.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand und
- b. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

1. Dem von der Mitgliederversammlung zu wählendem Vorstand gehören an;

- a. der erste Vorsitzende
- b. der Stellvertreter des ersten Vorsitzenden (zweiter Vorsitzender)
- c. der Kassenverwalter
- d. der Schriftführer
- e. fünf Beisitzer

Jeweils zwei der folgenden Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kassenverwalter.

2. Die Wahl erfolgt auf jeweils drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Wahlvorschläge werden nur berücksichtigt, wenn sie mindestens 4 Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden.

In den Vorstand kann gewählt werden, wer volljährig und mindestens 3 Jahre Mitglied des Vereins ist.

3. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl jeweils im Amt.

4. Der Vorstand tritt in jedem Kalenderjahr mindestens viermal zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich, soweit im Einzelfall die Satzung nichts anderes vorschreibt.

5. Die Verteilung der Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes regelt eine Geschäftsordnung.

6. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr - möglichst zu Beginn des Kalenderjahres - statt. Ihr obliegt vor allem:

- a. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstands
- b. Wahl des Vorstands
- c. Entlastung des Vorstands
- d. Wahl der Kassenprüfer
- e. Festlegung des Jahresbeitrages der Mitglieder
- f. Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
- g. die Beschlussfassung über die Anträge von Vereinsmitgliedern, die mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein müssen.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter geleitet.
4. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
6. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Erschienenen erforderlich.
7. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Vor Abstimmung stimmt die Mitgliederversammlung durch Handzeichen über die Art der Abstimmung ab.
8. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 4/5 der Erschienenen.

§ 9 Unterhaltung des Tierschutzzentrums Eilenburg im Sinne von § 2 Absatz 3

1. Für den Betrieb des Tierschutzzentrums Eilenburg wird ein Tierheimleiter, mit entsprechenden Befähigungsnachweis nach § 11, des Tierschutzgesetzes, vom Vorstand eingesetzt.
2. Die Geschäfte des Tierschutzzentrums Eilenburg werden vom Vorstand des Tierschutzvereins Eilenburg und Umgebung e.V. geführt.
3. Der Vorstand ist für den Haushaltsplan, das Rechnungswesen, Investitionsentscheidungen, Personalentscheidungen, Gebühren, Arbeitsschwerpunkte, Öffentlichkeitsarbeit, Gestaltung und Betriebsordnung des Tierschutzzentrums zuständig. Entscheidungen des Vorstandes erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit und werden protokolliert.
4. Die Unterhaltungskosten des Tierschutzzentrums werden vom Tierschutzverein Eilenburg und Umgebung e.V. getragen. Neben den Einnahmen durch die Verträge, über die Aufnahme von Fundtieren, mit den umliegenden Städten und Gemeinden sind durch Veranstaltungen, Aufnahme von Pensionstieren und Übernahme von Patenschaften, sowie Spenden der finanzielle Bedarf abzusichern.
Vom Tierschutzzentrum direkt erzielte Einnahmen werden ausschließlich für Zwecke des Tierschutzzentrums genutzt.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen, vom ersten Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 11 Kassenprüfung und Jahresabrechnung

1. Die Kassen und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann. Die Kassenprüfer müssen die Befähigung besitzen, eine ordnungsgemäße Prüfung durchführen zu können. Gegebenenfalls hat der erste Vorsitzende einen vereidigten Buchprüfer zu bestellen.
2. Die Kassenprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen und dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Der Bericht der Kassenprüfer muss schriftlich niedergelegt werden. Dieser Bericht ist den Mitgliedern eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Einsicht bereitzuhalten.

§ 12 Jugendgruppen

1. Über Schulen und öffentliche Medien werden Jugendliche zur Mitarbeit im Tier- und Naturschutz gewonnen.
2. In ihrer Freizeit werden die Jugendlichen, unter Anleitung von Gruppenleitern, mit dem Tier- und Naturschutz vertraut gemacht. Es wird ein Igelgarten, eine Igelüberwinterungsstation, eine Schildkrötenaufnahmestation, sowie ein Feuchtbiotop und eine Freizeitanlage erstellt und betreut.
3. Die Jugendgruppenleiter werden auf jederzeitigen Widerruf vom Vorstand ernannt. Sie müssen durch ihre Persönlichkeit Gewähr für eine ordnungsgemäße, auf die Jugendgruppe abgestellte Leitung und die wirkliche Erfüllung der gestellten Aufgaben bieten. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der erste und zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln, Grundstücke, Immobilien und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen.
3. Das Restvermögen des Vereins fällt an einen vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannten Tierschutzverein, der es ausschließlich in einem Tierheim für notleidende Tiere zu verwenden hat. Das Gleiche gilt für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins